57. Erfolgskontrolle

57.1 Regelmäßige Evaluierung

[1]Die Wirksamkeit der Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien ist regelmäßig zu überprüfen (Evaluation). [2]Die Zuwendungsnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

57.2 Evaluierung bei Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass einer Gartenschau

[1]Für eine Evaluierung der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes bei Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass einer Gartenschau sind der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises noch weitere Informationen zu übermitteln. [2]Es sind Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die jeweiligen städtebaulichen Zielsetzungen mit der Gartenschau erreicht werden konnten, sowie weitere Angaben zur Besucherzahl der Gartenschau, zur Größe, zum Zustand, der Beschaffenheit und Nutzung der geförderten, dauerhaften Flächen, zur ökologischen Aufwertung sowie Nutzung durch die Bevölkerung zu machen.